

62. Verhältnis des § 2309 zu den §§ 2303, 2305 bis 2307 BGB. Ist ein zwischen dem nichtpflichtteilsberechtigten näheren Abkömmling und dem Erben ergangenes rechtskräftiges Urteil oder ein zwischen diesen über den Pflichtteil geschlossener Vergleich von Einfluß auf das Pflichtteilsrecht des entfernteren Abkömmlings?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 6. Juni 1918 i. S. v. R. (Pl.) w. B. (Bekl.).
Rep. IV. 114/18.

- I. Landgericht Landsberg a. B.
- II. Kammergericht Berlin.

Der am 15. Januar 1905 verstorbene Rittergutsbesitzer B. hatte in seinem Testamente vom 4. September 1901 seine Ehefrau, seine Tochter Helene und seinen Sohn Fritz, den Beklagten, zu Erben eingesetzt. Seinen Sohn Georg hatte er für abgefunden erklärt und seiner Tochter Johanna verheirateten St. den Pflichtteil auf Grund des § 2333 Nr. 3 BGB. entzogen. Diese sucht die Pflichtteilsentziehung an, traf dann aber mit ihrer Mutter und dem Beklagten ein Abkommen, worin sich die Mutter verpflichtete, ihr auf Lebenszeit eine Rente von 1600 M

jährlich und ein Kapital von 1500 *M* zu zahlen; nach dem — inzwischen erfolgten — Tode der Mutter sollte die Verpflichtung zur Zahlung der Rente auf den Beklagten übergehen, der auch die Sicherstellung der Rente übernahm. Dagegen verzichtete Johanna St. auf den Pflichtteil nach ihrem Vater und auf alle Ansprüche auf den Nachlaß ihrer Mutter.

Mit der Klage begehrte die Klägerin, eine Tochter der Johanna St., die Feststellung, daß der Beklagte ihr den Pflichtteil aus dem Nachlaß ihres Großvaters zu zahlen habe, und Verurteilung zur Ausstunfterteilung über diesen Nachlaß. In den Vorinstanzen wurde die Klage abgewiesen. Die Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß schon durch das von der Mutter der Klägerin mit dem Beklagten getroffene Abkommen das Pflichtteilsrecht der Klägerin beseitigt sei, ist rechtlich unhaltbar. Die Frage, ob der Klägerin als dem entfernteren Abkömmling ein selbständiger Pflichtteilsanspruch zusteht, ist nach § 2309 BGB. in Verb. mit § 2303 und den diesen ergänzenden §§ 2305 bis 2307 zu beantworten. Nach den Grundbätzen der §§ 2303, 2305 bis 2307 steht auch dem entfernteren Abkömmling ein selbständiger Pflichtteilsanspruch zu unter der doppelten Voraussetzung, daß er ohne die letztwillige Verfügung als nächster gesetzlicher Erbe berufen und daß er von der Erbschaft durch die letztwillige Verfügung ausgeschlossen oder nur nach Maßgabe der §§ 2305 bis 2307 unter den dort angegebenen Bedingungen bedacht worden ist. Hinzu tritt nach den Bestimmungen der §§ 2333, 2345, 2346 die weitere negative Voraussetzung, daß der Pflichtteilsanspruch nicht durch rechtmäßige Entziehung, Verzicht gegenüber dem Erblasser oder Ansechtung wegen Unwürdigkeit zur Zeit des Erbfalls in Wegfall gekommen ist oder in diesem Zeitpunkt als weggefallen gilt. Die erste dieser Voraussetzungen ist nach den hier in Betracht kommenden Bestimmungen der §§ 1924 Abs. 2, 2346, 1953, 2344, 1938 gegeben, wenn der nähere Abkömmling zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebt oder so angesehen wird, als ob er zu diesem Zeitpunkte nicht mehr lebte, wenn er also entweder durch Vertrag mit dem Erblasser für seine Person auf sein Erbrecht verzichtet oder die Erbschaft ausgeschlagen hatte oder für erbnunwürdig erklärt oder endlich, wenn er von der Erbfolge durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen war (RGZ. Bd. 61 S. 16). Da nun gerade die Ausschließung des näheren Abkömmlings von der Erbfolge nach § 2303 die Wirkung hat, daß schon dem näheren Abkömmling der Pflichtteilsanspruch erwächst, sofern er ihn nicht nach den Bestimmungen der §§ 2333, 2345, 2346 zur Zeit des Erbfalls eingeküßt hat, und da das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen der Pflichtteilsberechtigung nach den §§ 2305 bis 2307 schon in der Person

des näheren Abkömmlings eintraten, so bestimmt der § 2309, um eine Vielfältigung der Pflichtteilslast zu vermeiden, einschränkend, daß in allen hiernach eintretenden Fällen einer Pflichtteilsberechtigung des näheren Abkömmlings die nach den obigen Grundsätzen sich ergebende Pflichtteilsberechtigung des entfernteren Abkömmlings entfallen soll, und ordnet weiter an, daß das gleiche gelten soll, wenn der nähere Abkömmling das ihm Hinterlassene annimmt.

Die Bedingungen, unter denen nach vorstehendem der Klägerin, als dem entfernteren Abkömmling, ein selbständiges Pflichtteilsrecht zusteht, sind auf der Grundlage der bisherigen Feststellungen gegeben.

Durch die erschöpfende Erbeseinsetzung war die Mutter der Klägerin von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen und damit zugleich die Ausschließung der Klägerin von der auf sie übergegangenen gesetzlichen Erbfolge ausgesprochen. Der Einschränkungsfall des § 2309 ist nicht gegeben. Denn der Mutter der Klägerin war gemäß §§ 2333, 2336 auch der Pflichtteil entzogen. Sie konnte also ihrerseits den Pflichtteil nicht verlangen. Sie hätte ihn nur dann verlangen können, wenn die Entziehung unrechtmäßig gewesen wäre. Daß dies der Fall war, ist in dem gegenwärtigen Rechtsstreite von keiner Seite geltend gemacht. Zur Begründung ihres selbständigen Pflichtteilsanspruchs genügt die von der Klägerin in der Klage aufgestellte Behauptung, daß ihrer Mutter der Pflichtteil gemäß §§ 2333, 2336 entzogen sei. Ihre Beweispflicht dafür, daß ein rechtmäßiger Grund zur Entziehung vorliegen hat (§ 2336 Abs. 3), kommt so lange nicht in Frage, als der Beklagte das Vorliegen eines rechtmäßigen Grundes nicht bestritten hat.

Ohne Bedeutung für das Pflichtteilsrecht der Klägerin ist der Umstand, daß ihre Mutter in dem notariellen Abkommen mit dem Beklagten diesem gegenüber auf Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruchs verzichtet oder sich hinsichtlich dieses Anspruchs durch die ihr von dem Beklagten gewährten und versprochenen Leistungen für abgefunden erklärt hat. Hatte die Mutter selbst kein Pflichtteilsrecht, so stand ihr auch eine Verfügung über den der Klägerin gerade dadurch erwachsenen selbständigen Pflichtteilsanspruch nicht zu. Sie konnte ihn also durch jene Rechtshandlungen weder beseitigen noch beeinträchtigen.

Diese Möglichkeit eröffnet das Gesetz in § 2309 dem nicht pflichtteilsberechtigten näheren Abkömmling nur für den Fall, daß er das „Hinterlassene“, d. h. das ihm vom Erblasser letztwillig Zugewendete annimmt. Eine analoge Anwendung dieser Bestimmung, die sich damit rechtfertigt, daß dort die Zuwendung auf dem Willen des Erblassers beruht, verbietet sich im Hinblick auf den oben gekennzeichneten Charakter des § 2309 als einer die Regel des § 2303 einschränkenden Rechtsnorm. Dem Falle, daß der nähere Abkömmling den Pflichtteil „verlangen kann“, ist der Fall nicht ohne weiteres gleichzustellen, daß er ihn

„fordert und erhält“. Zwar ergibt sich als leitender Gedanke des § 2309 aus der Begründung des Gesetzes, „es solle demselben Stamme nicht zweimal ein Pflichtteil gewährt werden“ (Mot. Bd. 5 S. 401, Prot. Bd. 5 S. 512). Allein damit soll und kann nicht gesagt sein, daß die Auszahlung des Pflichtteils an jedes auch unberechtigte Stammesmitglied von der Pflichtteilslast befreit, vielmehr nur, daß die Pflichtteilslast nicht vervielfältigt werden soll. Andernfalls könnte sich der verpflichtete Erbe auch von der Pflichtteilslast befreien, wenn er an den vorhergehenden Abkömmling zahlte, obwohl dieser schlechthin ausgeschlossen, dem Erblasser gegenüber verzichtet hätte, für erbnunwürdig erklärt wäre, oder wenn er etwa an einen Abkömmling der Klägerin zahlte.

Wenn der Revisionsbeflagte darauf hinweist, daß ebenso wie in dem Rechtsstreite zwischen dem näheren Abkömmling und dem Erben ergangenes rechtskräftiges Urteil, so auch die freiwillige Anerkennung oder die vergleichsweise Abgeltung des Pflichtteilsanspruchs gegenüber dem näheren Abkömmling den entfernteren Abkömmling binden müsse, so beruht die dieser Schlussfolgerung zugrunde liegende Voraussetzung wiederum auf der rechtsirrigen Verkennung der Selbständigkeit des Anspruchs der Klägerin. Denn die zwischen dem entfernteren und dem näheren Abkömmling streitige Frage über die Berechtigung zum Empfang des Pflichtteils kann in einem Rechtsstreite zwischen einem dieser Prätendenten und dem Erben nicht mit Wirkung gegen den anderen Prätendenten rechtskräftig zur Entscheidung gebracht werden. Der dadurch dem Erben erwachsenden Gefahr einer Doppelzahlung kann dieser mit den Rechtsbehelfen des § 372 BGB. und des § 75 ZPO. wirksam begegnen. Das Ergebnis, zu welchem die vorliegende Entscheidung führt, erscheint daher auch nicht unbillig, während die umgekehrte Entscheidung zu dem unannehmbaren Ergebnis führen müßte, daß der Erbe die Absicht des Erblassers, der seinem Kinde den Pflichtteil zur Strafe entzieht, ihn aber seinem Enkel erhalten will, ohne Beziehung des letzteren durchkreuzen und sich von seiner Pflichtteilslast durch Verständigung mit einem nicht berechtigten, ihm willfähigen Abkömmling ganz oder zum Teil befreien könnte.

Hiernach erscheint die Folgerung unabweisbar, daß die Klägerin auf der Grundlage der bisherigen Feststellungen den vollen Pflichtteil verlangen kann und sich auch nicht das entsprechend dem notariellen Abkommen an ihre Mutter Geleistete anrechnen zu lassen braucht. . . .